

Wichtige Informationen zu den Änderungen der Thüringer Fischereiverordnung vom 22. Juli 2010

Aus gegebenem Anlass möchten wir über die wichtigsten Neuregelungen zur dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Fischereiverordnung vom 22. Juli 2010 informieren.

Die genannte Änderungsverordnung trat am 27. August 2010 in Kraft und folgende Schwerpunkte sind in dieser neu geregelt:

1. Die Erteilung eines Vierteljahresfischereischeines und eines Fischereischeines auf Lebenszeit durch die Gemeindeverwaltungen.

2. Die Einbindung der bisher eigenständigen Verordnung über die Fischereischeingebühr und die Fischereiabgabe vom 14. Nov. 2001 in die Thüringer Fischereiverordnung, einschließlich einer Aktualisierung der Höhe der Fischereischeingebühr und der Fischereiabgabe für die einzelnen Fischereischeine.

3. Landeseinheitliche Regelungen zum Erscheinungsbild von Erlaubnisscheinen und

4. vorgegebene Kontrolllisten für ausgegebene Erlaubnisscheine.

Zur Umsetzung der Punkte 1. und 2. wurde die Verwaltungsvorschrift „Fischereischeine“ vom 19. Juli 2004 überarbeitet. Diese wird voraussichtlich am 13. September 2010 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Bei der Erteilung des Vierteljahresfischereischeines ist neben einem Muster des Vierteljahresfischereischeines die Ausgabe der Broschüre „Das Angeln mit dem Vierteljahresfischereischein im Freistaat Thüringen“ erforderlich.

Beides ist schon heute bei den unteren Fischereibehörden der Landkreise, den kreisfreien Städten und den Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Für den Fischereischein auf Lebenszeit wird das bisherige Muster der Fischereischeine verwendet. Bei wem der Fischereischein aktuell verlängert werden muss, der kann den Fischereischein auf Lebenszeit bei seiner Kommune erhalten. Doch hier sollte jeder Angler genau überlegen, ob sich dieser auf Grund seines Lebensalters für ihn wirklich lohnt und es nicht für ihn günstiger ist, den Fünf- oder Zehnjahresfischereischein zu erwerben. Außerdem kann heute keiner genau sagen, ob es in 10 oder 20 Jahren überhaupt noch Fischerei-

scheine, in der uns heute bekannten Form, geben wird. Eine weitere Harmonisierung des Fischereirechtes in Deutschland und Europa und entsprechende gesetzliche Regelungen sind für die Zukunft nicht auszuschließen.

Nachfolgend haben wir für unsere Leser den vollständigen Gesetzestext der oben genannten Verordnung abgedruckt.

*André Pleikies
Geschäftsführer TLAV*

Wichtige Auszüge aus der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Fischereiverordnung vom 22. Juli 2010

Siebenter Abschnitt

Erlaubnisschein zum Fischfang, Vierteljahresfischereischein, Fischereischeingebühr, Fischereiabgabe

§ 27 Erlaubnisschein zum Fischfang

- (1) Der Erlaubnisschein (§ 14 Abs. 1 ThürFischG) muss nach dem Muster der Anlage 3 folgende Angaben enthalten:
 1. fortlaufende Nummer,
 2. Name und Vorname,
 3. Wohnanschrift,
 4. Gültigkeitsdauer des Erlaubnisscheins,
 5. Name und Vorname des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters,
 6. Gewässername,
 7. Ort und Datum der Ausstellung des Erlaubnisscheins und
 8. Unterschrift des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters.
- (2) Der Fischereiberechtigte oder der Fischereipächter hat über die von ihm ausgegebenen Erlaubnisscheine eine Liste nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.
- (3) Die Anzahl der ausgegebenen Erlaubnisscheine ist bei einer Kontrolle der Hegepläne gegenüber der unteren Fischereibehörde anhand der Kontrolllisten nach Absatz 2 nachzuweisen.“

2. Nach § 27 werden folgende neue §§ 28 und 29 eingefügt:

§ 28 Vierteljahresfischereischein

Der Vierteljahresfischereischein berechtigt zum Fischen mit der Handangel. Er wird ohne Sachkundenachweis durch die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden auf Antrag an Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erteilt. Der Vierteljahresfischereischein darf pro Person nur einmal je Kalenderjahr erteilt werden. Mit der Erteilung des Vierteljahresfischereischeins wird die Broschüre „Das Angeln mit dem Vierteljahresfischereischein im Freistaat Thüringen“ ausgehändigt.

§ 29 Fischereischeingebühr und Fischereiabgabe

- (1) Die Fischereischeingebühr beträgt für den:
 1. Jahresfischereischein 7,50 Euro,
 2. Fünfjahresfischereischein 12,00 Euro,
 3. Zehnjahresfischereischein 18,00 Euro,
 4. Fischereischein auf Lebenszeit 40,00 Euro,
 5. Jugendfischereischein 3,00 Euro,
 6. Vierteljahresfischereischein 4,00 Euro.
- (2) Die Fischereiabgabe beträgt für den:
 1. Jahresfischereischein 10,00 Euro,
 2. Fünfjahresfischereischein 25,00 Euro,
 3. Zehnjahresfischereischein 40,00 Euro,
 4. Fischereischein auf Lebenszeit 180,00 Euro,
 5. Jugendfischereischein 7,00 Euro,
 6. Vierteljahresfischereischein 15,00 Euro.

Die vollständige dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Fischereiverordnung vom 22. Juli 2010 haben wir bereits allen unseren Vereinsvorständen per Post zur Verfügung gestellt. Interessenten wird diese gern per Mail, Fax oder Post durch die Geschäftsstelle des TLAV zugesandt.